

## B u c h r e z e n s i o n

**Stefanie Bock/Markus Wagner (Hrsg.)**, *Gerechtigkeit aus der Ferne? Herausforderungen der nationalen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen*, Duncker & Humblot, 2023, 190 S., € 69,90.

**I. Einleitung**

Im Jahr 2022 wurde das Völkerstrafgesetzbuch 20 Jahre alt, was Anlass zu kritischen Reflexionen bezüglich der Anwendungspraxis sowie zu Reformüberlegungen gegeben hat. Einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Reflexionsklimas hat die von *Stefanie Bock* und *Markus Wagner* in Marburg vom 3. bis zum 5. März 2022 veranstaltete Tagung „Gerechtigkeit aus der Ferne?“ geleistet. Die Vorträge der Tagung sind in dem hier besprochenen Tagungsband versammelt. Die Beiträge befassen sich nicht nur mit den theoretischen Grundlagen nationaler Verfolgung von Völkerstraftaten, sondern sie decken auch ein großes Themenspektrum aus dem Bereich der praktischen Anwendung des Völkerstrafgesetzbuches ab. Ein besonderer Vorzug des Tagungsbandes liegt darin, dass die Besonderheiten und Herausforderungen völkerstrafrechtlicher Prozesse in Deutschland aus der Perspektive mehrerer Disziplinen beleuchtet werden. Man findet Beiträge von Expertinnen und Experten aus Rechtspraxis und Rechtswissenschaft sowie aus Psychologie, Soziologie und Medienwissenschaft. Der Tagungsband liefert daher ein umfassendes Bild über die Probleme völkerstrafrechtlicher Justiz in Deutschland und unterbreitet konkrete Lösungen. Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs<sup>1</sup> zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts sind die im Buch formulierten Thesen und Vorschläge von hoher aktueller Relevanz.

**II. Zum Inhalt**

Bei dem ersten Beitrag handelt es sich um den Keynote-Vortrag der Staatsministerin im Auswärtigen Amt *Katja Keul*, die als Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz über die „Rolle der Bundesrepublik bei der Verfolgung von Völkerstraftaten“ berichtet (S. 17 ff.). Vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine hebt *Keul* hervor:

„Das Völkerstrafrecht und das Völkerrecht insgesamt stehen vor der vielleicht größten Bewährungsprobe seit Ende des zweiten Weltkriegs. Es gäbe wohl kaum einen besseren Zeitpunkt, sich mit ihrer Zukunft zu beschäftigen als jetzt“ (S. 21).

Nach dem einführenden Text von *Keul* folgt *Gerd Hankels* Beitrag über „Effekte strafprozessualer Aufarbeitung durch fremde Nationalstaaten – sozio-historische Perspektive“ (S. 24 ff.). Hierbei geht es ihm darum, eine Bilanz zu ziehen, was die Wirkungen von Völkerstrafverfahren sind, die „aus der Ferne“ durchgeführt werden (S. 35). Die Bewertung sol-

cher Verfahren fällt nach *Hankel* im Vergleich zu Bemühungen von Nationalstaaten, eigenes vergangenes Unrecht strafrechtlich zu ahnden, grundsätzlich positiv aus (S. 35). Am Beispiel Deutschlands nach 1918 und nach 1945 sowie Ruandas nach 1994 zeigt er, dass die Sanktionierung „eigener“ Verbrechen auf Druck anderer Staaten zum Scheitern verurteilt ist (S. 24). Der Versuch, die nationale Ehre zu wahren, und das Streben nach Machtsicherung werden hierbei als die Unrechtsaufarbeitung hindernde Faktoren genannt (S. 35). Anders als die Strafverfolgung „eigener“ Verbrechen ließen sich bei Völkerstrafverfahren durch fremde Nationalstaaten positive Effekte feststellen. Dabei unterscheidet *Hankel* zwischen Wirkungen in dem Verfolungsstaat – ihm geht es vor allem um die Effekte von Verfahren wie vor dem Koblenzer OLG gegen die zwei syrischen Ex-Geheimdienstmitarbeiter oder vor dem OLG Frankfurt am Main gegen einen syrischen Arzt wegen Folter in Deutschland – und Wirkungen im Tatortstaat (S. 26 ff., 32 f., 35). Die positive Bilanz lässt sich nach *Hankel* mehr in Bezug auf den Verfolungsstaat ziehen (S. 35). Den Opfern werde in der Öffentlichkeit des fremden Nationalstaats eine Stimme gegeben, um ihr Leid zu kommunizieren, die völkerstrafrechtliche Norm werde verdeutlicht und zivilgesellschaftliches Engagement werde verstärkt (S. 26 f.).

Für den Tatortstaat fällt die Bilanz nach *Hankel* etwas nüchterner aus, insbesondere wenn der Konflikt noch andauert und die Menschen vor Ort um ihr Überleben kämpfen (S. 31).

„Bedrückende Lebensumstände bilden einen Wall, an dem deutsche justizielle Bemühungen abprallen“ (S. 31).

Insgesamt sei erforderlich, dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung am Tatort mehr Informationen über die Prozesse im fremden Staat (bei den Beispielen von *Hankel* geht es um Deutschland) erreichen (S. 36). Dies ist möglich, wenn sprachliche Barrieren beseitigt und lokale Gerichte stärker in das Verfahren einbezogen werden (S. 37). Was konkret die deutsche strafprozessuale Aufarbeitung betrifft, sei auch die „Bündelung von [richterlicher] Fachexpertise“ in Betracht zu ziehen, d.h. völkerstrafrechtliche Verfahren könnten nur durch bestimmte OLGs durchgeführt werden, die besondere Praxiserfahrung und Fachwissen bzgl. völkerstrafrechtlicher Sachverhalte aufweisen (S. 37).

Der nächste Beitrag ist von der Medienwissenschaftlerin *Angela Krewani* und befasst sich mit der „Inszenierung von Kriegsverbrecherprozessen aus medienwissenschaftlicher Perspektive“ (S. 39 ff.). Ausgangspunkt der Überlegungen ist *Vismanns* Medienanalyse der Rechtsprechung (S. 39). Der Leitgedanke von *Vismanns* Analyse ist, dass dem gerichtlichen Verfahren die Funktionslogik des Theaters zugrundeliegt, sie spricht vom theatralen Dispositiv<sup>2</sup> oder von der „unhin-

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts vom 27.11.2023, BT-Drs. 20/9471.

<sup>2</sup> Mit dem (von Foucault übernommenen) Begriff des „Dispositiv“ sollen alle „Redeweisen, Techniken, Strategien und Institutionen einer Rechtsmacht“ erfasst werden, *Vismann*, *AKten, Medientechnik und Recht*, 2011, S. 13 Fn. 5; dazu

tergebar theatrale[n] Dimension des Gerichts“ – die zweite Funktionslogik ist diejenige des Wettkampfs („agonales Dispositiv“).<sup>3</sup> *Krewani* fokussiert auf die performative, theatrale Dimension des gerichtlichen Prozesses und vor allem auf die Medien als Teil dieses performativen Dispositivs (S. 39). Sie zeigt am Beispiel von filmischen Umsetzungen dreier internationaler Tribunale (Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, Tokyo Trials und Aufarbeitung des Genozids in Ruanda), wie verschiedene Medienformen, indem sie mit historischen Ereignissen verbunden werden, Recht und Wahrheitsfindung inszenieren und damit das kulturelle Gedächtnis prägen (S. 40). Auch wenn der Fokus des Beitrags darin liegt, wie Medien Recht durch fiktionale und nicht-fiktionale Mittel inszenieren und repräsentieren und weniger, wie sie das Verfahren vor Gericht prägen, hätte man im Rahmen dieses interessanten Beitrags auch gerne über die zweite Dimension des gerichtlichen Verfahrens noch etwas mehr gelesen, die agonale nämlich. Dies vor allem, weil es für *Vismann* gerade diese Dimension ist, die das Bild völkerstrafrechtlicher Verfahren bestimmt, bei denen Mikrophone und Fernsehkameras zum Einsatz kommen.<sup>4</sup> Medien bewirken durch die Öffnung der Öffentlichkeit nach *Vismann* eine Gewichtsverschiebung vom theatralen zum agonalen Dispositiv. Das gerichtliche Verfahren wird zum „Schau-Prozess im wörtlichsten Sinn“ und das geregelte Schauspiel des Gerichts wird zum unregelmäßig und unbegrenzten Wettkampfspiel des Tribunals, bei dem die Zuschauer eine konstitutive Rolle haben.<sup>5</sup> Diese Überlegungen könnten vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die audio-visuelle Aufzeichnung völkerstrafrechtlicher Verfahren von Bedeutung sein. Öffentliche Verhandlungen vor dem IStGH werden online übertragen.<sup>6</sup> Hier fragt sich, ob dies auch ein Modell für die deutschen völkerstrafrechtlichen Prozesse sein könnte.

Den die theoretischen Grundlagen des Themas betreffenden Texten von *Hankel* und *Krewani* folgen zwei Beiträge zur Verfahrensselektion nach deutschem Recht. Der erste ist von *Julia Geneuss* und trägt den Titel „Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext“ (S. 45 ff.). Die zentrale Frage des Beitrags ist, welche normativen Bezugspunkte bzw. Erwägungen die Ermessensentscheidung leiten sollen (S. 48). Als ersten Bezugspunkt nennt *Geneuss* das „überstaatliche Gemeinschaftsinteresse an Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Deutschland“ (S. 50). Dieses ergebe sich unmittelbar daraus, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden in das „Mehrebenensystem“ der völkerrechtlichen Strafrechtspflege eingebunden sind (S. 49. f.). Als weiterer Bezugspunkt mit einer besonderen normativen Gewichtung bei einer Ermessensentscheidung hinsichtlich der Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland wird zu Recht das Strafverfolgungsinteresse von Opfer-

Diasporagruppen im Inland aufgezeigt (S. 52). Das staatliche Völkerstrafverfahren wird als „eine Art Integrationsakt“ betrachtet, der sowohl dem Interesse der Diasporagruppierungen als auch dem Interesse des Aufnahmestaates entspreche (S. 53). Was justizökonomische Erwägungen betrifft, unterscheidet *Geneuss* zwischen Ermittlungsermessen und Verfolgungsermessen (S. 50). Da das völkerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren zunächst hauptsächlich auf eine antizipierte Beweissicherung zielt, sei es ressourcenschonender als ein vollständiges personenbezogenes Strafverfahren (S. 51). Deshalb sollte justizökonomischen Aspekten bei der Ermittlungsermessensentscheidungen ein geringeres Gewicht zukommen als bei einer Verfolgungsermessensentscheidung (S. 51).

Nach der Benennung der relevanten normativen Bezugspunkte wendet sich *Geneuss* der Frage zu, wie generell völkerstrafrechtsrelevante Ermessensentscheidungen im deutschen Justizsystem nach dem Inkrafttreten des VStGB getroffen werden (S. 54 ff.). Sie kommt zu folgendem Schluss: Während der Generalbundesanwalt sich in der zweiten Dekade der Geltung des VStGB als Teil des Systems völkerrechtlicher Strafrechtspflege selbstverortet habe und „zumindest“ bei der Ausübung des Ermittlungsermessens mittlerweile nicht mehr zurückhaltend sei (elf Strukturermittlungsverfahren), seien sich die Oberlandesgerichte ihrer besonderen Rolle innerhalb der völkerrechtlichen Strafrechtspflege noch nicht ganz bewusst (S. 56, 64). Dies zeigt *Geneuss* am Beispiel von zwei sitzungspolizeilichen Entscheidungen im Kontext des Koblenzer Al Khatib-Verfahrens<sup>7</sup>, die die Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung sowie die Übersetzung des Verfahrens ins Arabische betrafen (S. 60 ff., 64). *Geneuss* moniert, dass bei der Ablehnung der Tonaufzeichnung und der Übersetzung „das Entscheidungsumfeld [...] ausdrücklich rein national gehalten“ wurde (S. 61). Darüber hinaus seien normative Erwägungen, die sich aus dem als „originär inländisch [Hervorhebung im Original]“ zu verstehenden Interesse der in Deutschland lebenden syrischen Bevölkerung ergeben, von der Ermessensentscheidung des Gerichts außer Acht gelassen worden (S. 62). Nach diesen Diagnosen stellt *Geneuss* sinnvolle Reformüberlegungen an. Eine davon ist die auch von *Hankel* vorgeschlagene Zuständigkeitskonzentration bei einem bestimmten Oberlandesgericht (S. 65).

Der zweite Beitrag zur Verfahrensselektion ist der von *Antje du Bois-Pedain*. „Angemessen selektiv und inklusiv?“ fragt *du Bois-Pedain* im Titel ihres Beitrags (S. 67 ff.). Dabei will sie völkerstrafrechtliche Verfahren in Deutschland mit Blick auf ihre „projektsolidarischen Dimensionen“ beleuchten (S. 67 f.). *du Bois-Pedain* geht von der in der soziologischen Forschung zu findenden Unterscheidung zwischen „sozialer“ und „politischer“ Solidarität aus (S. 68 ff.). Die soziale Solidarität, die weiter in der Durkheimschen Terminologie in „mechanische“ und „organische“ ausdifferenziert werden kann, bezieht sich auf Ähnlichkeiten oder auf das

*Kemmerer/Krajewski*, in: dies. (Hrsg.), *Medien der Rechtsprechung*, 2011, S. 8 (Vorwort).

<sup>3</sup> *Vismann*, in: *Kemmerer/Krajewski* (Fn. 2), S. 19 ff., 72 ff.; dazu *Kemmerer/Krajewski* (Fn. 2), S. 8.

<sup>4</sup> *Vismann* (Fn. 3), S. 151 f.

<sup>5</sup> *Vismann* (Fn. 3), S. 151 f.

<sup>6</sup> Dazu *Bock*, *KriPoZ* 2023, 349 (355).

<sup>7</sup> Siehe dazu ECCHR, *Das Al-Khatib-Verfahren in Koblenz, Eine Dokumentation*, 2021, S. 125 ff., 132 ff., abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fileadmin/flipbooks/al-khatib/de/#0> (2.4.2024).

Gefühl der Zugehörigkeit in/zu? derselben Gruppe (S. 68 f.).<sup>8</sup> Sie ist, wie *du Bois-Pedain* zeigt, in ihren beiden Erscheinungsformen als „eine Art von Lebensgemeinschaftssolidarität“ zusammenzufassen (S. 69). Was nun die politische Solidarität betrifft, handelt es sich um eine „gewählte und zielgerichtete Projektsolidarität“, erklärt *du Bois-Pedain* (S. 70). Anders als im Fall der sozialen Solidarität nehmen sich hier die solidarisierten Personen nicht als Schicksalsgemeinschaft wahr (S. 70). Vielmehr geht es um die bewusste Entscheidung einiger, für die vom Unrecht betroffenen Anderen zu kämpfen und sich ihnen anzuschließen (S. 70). Während die Begründung der herkömmlichen staatlichen Strafgewalt ihre Legitimation in der sozialen Solidarität findet (der Staat sei zuständig für alle Mitglieder einer Lebensgemeinschaft, die im Staatsgebiet leben), sei die völkerrechtliche Strafrechtspflege auf der Grundlage des Weltrechtsprinzips eine Form von politischer Solidarität, ein projektsolidarischer Akt mit den Opfern von massivem Unrecht (S. 81). Dadurch wird nach *du Bois-Pedain* klar, dass die völkerrechtliche Strafverfolgung in Drittstaaten eine altruistische „Sonderleistung“ ist, die notwendigerweise nur selektiv erfolgen kann (S. 81). Die Selektivität der Strafverfolgung sei daher nur ein „Scheinproblem“, vielmehr sollte man sich mit der Frage befassen, wie die Verfahrenspraxis auszugestalten sei, damit sie der projektsolidarischen bzw. politisch-solidarischen Dimension der völkerstrafrechtlichen Verfahren gerecht wird (S. 91).

Erwogen wird in diesem Zusammenhang unter anderem die Hervorhebung des politischen Charakters der Verfahren, indem eine politische Entscheidung zur Strafverfolgung der Tätigkeit der Bundesanwaltschaft vorausgeht (S. 90). Dies könnte nach *du Bois-Pedain* dafür sorgen, dass die völkerrechtliche Strafrechtspflege in Deutschland opferorientierter wird (S. 90). Die stärkere Opferorientierung setze eine „politische Solidarisierungsentscheidung“ voraus, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörde falle (S. 90). Dieser Vorschlag regt durchaus zur Diskussion an. Zu beachten ist allerdings Folgendes: Politische Ermessenserwägungen, die faktisch als politische Bewilligungsentscheidungen funktionieren, könnten der immer wieder laut werdenden Kritik Vorschub leisten, dass das Weltrechtsprinzip als Herrschaftsinstrument zur Durchsetzung und Sicherung von temporären Interessen mächtiger Akteure der internationalen Politik fungiert. Für die Legitimation von Völkerstrafrechtsverfahren in Drittstaaten sowie für die universale Geltung der Menschenrechte könnte dies abträglich sein. Dass man sich mit der Selektivität des projektsolidarischen Engagements abfinden sollte, bedeutet nicht zugleich, dass man offensiv-kommunikativ die politisch-selektive Dimension der Völkerstrafrechtspraxis hervorheben sollte und damit die Skepsis gegenüber dem Weltrechtsgrundsatz verstärkt.

Mit prozessualen Herausforderungen der Strafverfolgung aus der Ferne befasst sich der nächste Beitrag. *Frank Peter Schuster* widmet sich in diesem Zusammenhang dem Thema „Rechtliche Probleme bei Auslandsermittlungen“ (S. 93 ff.).

In seinem Beitrag zeigt er, welche Beweismittel aufgrund von besonderen Umständen eine geringere Zuverlässigkeit aufweisen. Erkenntnisse, die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit von Nichtregierungsorganisationen gewonnen, Zeugenaussagen, die „im Wege einer witness preparation der Zeugenaussage quasi eingeübt“ wurden oder im Rahmen audiovisueller Vernehmungen entstanden sind sowie Aussagen oder Bildmaterial, die von anonym gehaltenen Zeugen stammen, haben nach *Schuster* einen geminderten Beweiswert und sollten vom Gericht entsprechend vorsichtig gewürdigt werden (S. 102, 110). Ein Verwertungsverbot ergebe sich daraus nicht, da Verwertungsverbote nicht der Ermittlung der materiellen Wahrheit dienen (S. 111). Sie kämen nur in Betracht, wenn Verfahrensnormen verletzt werden, die dem Schutz der Beschuldigteninteressen dienen (S. 111). Gleichwohl sollten Würdigungsfehler mit Blick auf die geminderte Zuverlässigkeit des Beweismittels im Rahmen der erweiterten Revision berücksichtigt werden (S. 111).

Dem Beitrag von *Schuster* folgt *Laura Neumanns* „Bericht zum Vortrag von Jürgen Hettich, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., über seine Erfahrungen aus dem FDLR-Verfahren vor dem Oberlandesgericht Stuttgart“. Nach *Neumanns* Bericht betonte Hettich, dass das Gericht im FDLR-Verfahren mit großen prozessualen Herausforderungen konfrontiert wurde, die „mit den Mitteln der Strafprozessordnung eigentlich nicht zu bewältigen“ waren (S. 114). Für diese Ansicht steht sein in der mündlichen Urteilsbegründung geäußertes prominenter Satz „So geht es nicht!“, auf den Hettich in seinem Vortrag verwies (S. 114). Als besonders schwierig erwies sich nach den Ausführungen Hettichs die Hinzuziehung von ausländischen Zeugen. Dies liege auch daran, dass es eine Pflicht zum Erscheinen ausländischer Zeugen vor einem deutschen Gericht nicht gibt (S. 115). Dass auch das Zeugnis derjenigen, die freiwillig nach Deutschland eingereist waren, nicht nach § 70 StPO erzwungen werden durfte (wenn schon das Erscheinen nicht erzwungen werden kann, dann erst recht nicht die Aussage), dürfte für die Motivation von Auslandszeugen, vor einem deutschen Gericht zu erscheinen, nicht förderlich gewesen sein (S. 115 f.). Weiterhin berichtet *Neumann* über Hettichs Schilderung praktischer und organisatorischer Herausforderungen mit Blick auf Zeugenschutzprogramme, audiovisuelle Vernehmungen, Dolmetscherleistungen und Pflichtverteidigung.

Nach den Beiträgen zu prozessualen Schwierigkeiten völkerstrafrechtlicher Verfahren in Deutschland wird dem Thema der Nebenklage besondere Aufmerksamkeit gewidmet. *Andreas Werkmeister* befasst sich in seinem Text „Gesetzliche Nebenklagebefugnis für Völkerstrafatopfer“ mit der theoretischen Legitimation der Nebenklage und mit dem Verletztenbegriff in nationalen Völkerstrafverfahren (S. 119 ff.). Teil eines „humanen Umgangs mit Abweichung“ seitens des Staates sei, dass die Legitimität der Rechtsgüter „glaubwürdig und integer vertreten [werde]“ (S. 128). Die Nebenklage lasse sich als „Element eines humanen Umgangs mit Abweichung“ legitimieren, da der Betroffene einer Straftat „am glaubwürdigsten“ die Legitimität des verletzten Rechtsgutes kommunizieren könne (S. 128 f.). Nach der theoretischen

<sup>8</sup> *Durkheim*, Über soziale Arbeitsteilung, Studie über die Organisation höherer Gesellschaften, 8. Aufl. 2019, S. 118 ff., 162 ff.

schen Fundierung der Nebenklage wirft *Werkmeister* die Frage auf, wer der Verletzte ist (S. 129 ff.). Er argumentiert überzeugend, dass trotz des kollektiven und systematischen Elements von Völkerstraftaten, das ihre internationale Dimension ausmacht, im Völkerstrafrecht nicht allein Kollektivgüter geschützt werden, sondern auch Rechtsgüter von Personen, die individuell von den Taten betroffen sind. „Der Schutz eines kollektiven Organisationsprinzips der Menschenwürde wäre ohne Schutz der Würde individueller Personen ‚blutleer‘“ (S. 132) ist seine zentrale Aussage.

Die im Gesetzesentwurf<sup>9</sup> vorgesehenen Änderungen zur Stärkung von Opferrechten in völkerstrafrechtlichen Verfahren entsprechen grundsätzlich den Überlegungen *Werkmeisters*. Zukünftig soll Opfern von Völkerstraftaten (auch ihren Angehörigen im Falle der Tötung) die Nebenklagebefugnis eingeräumt werden, was begrüßenswert ist. Gleichwohl ist die Nebenklageberechtigung nicht ohne markante Einschränkungen vorgesehen, z.B. werden Eigentumsdelikte nicht einbezogen. Eigentumsdelikte als Kriegsverbrechen können allerdings in erheblicher Weise die Würde individueller Personen verletzen und sind, was die Nebenklagebefugnis betrifft, nicht mit herkömmlichen Eigentumsdelikten gleichzustellen.<sup>10</sup> *Werkmeisters* Überlegungen zum individualschützenden Zweck von Völkerstrafatbeständen bieten sich als theoretische Grundlage für den weiteren Ausbau der Nebenklage im Völkerstrafverfahren an.

„Die Nebenklage im nationalen Völkerstrafprozess aus rechtspraktischer Perspektive“ beleuchtet *Dieter Magsam* (S. 137). Auf der Grundlage von eigenen Erfahrungen insbesondere aus seinen Erfahrungen als Vertreter der Nebenklage im Frankfurter Verfahren gegen den früheren ruandischen Bürgermeister Onesphore Rwabukombe unterbreitet er Vorschläge zur Gestaltung der Nebenklage in nationalen völkerstrafrechtlichen Verfahren. Sein zentraler Vorschlag lautet: NGOs sollte eine eigene Nebenklageberechtigung eingeräumt

<sup>9</sup> Fn. 1.

<sup>10</sup> *Bock*, KriPoZ 2023, 349 (355); *Ambos*, Stellungnahme im Rechtsausschuss vom 31.1.2024 zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf „zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“, abrufbar unter

<https://www.bundestag.de/resource/blob/988088/9578598fa0a5d366cec729b87a33b820/Stellungnahme-Ambos.pdf>

(21.3.2024);

*Geneuss*, Stellungnahme im Rechtsausschuss vom 31.1.2024 zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf „zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“, abrufbar unter

<https://www.bundestag.de/resource/blob/988200/a836e0f12c81bd63c0565a7f2a26cc51/Stellungnahme-Geneuss.pdf>

(21.3.2024);

*Safferling*, Stellungnahme im Rechtsausschuss vom 31.1.2024 zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf „zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“, S. 8, abrufbar unter

<https://www.bundestag.de/resource/blob/988098/e3c7428b5c86da00b910bd51ee2ef729/Stellungnahme-Safferling.pdf>

(21.3.2024).

werden (S. 146). Dies würde zu mehr Transparenz im Verfahren sowie zur Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit nationaler völkerstrafrechtlicher Prozesse (outreach) beitragen (S. 146). Außerdem argumentiert *Magsam* in seinem Beitrag dafür, dass Nebenkläger nicht anonym bleiben. Die aktive und offene (d.h. nicht anonymisierte) Mitwirkung der Verletzten am Verfahren als Nebenkläger sei Teil eines Reifungsprozesses für die Verletzten, bei dem sie ihren Opferstatus überwinden könnten (S. 146 f.).

Verschiedenen Kommunikationsproblemen bei der nationalen Strafverfolgung völkerrechtlicher Straftaten sind die letzten drei Beiträge des Tagungsbandes gewidmet. Psychotherapeutin *Sibylle Rothkegel* zeigt in ihrem Beitrag, dass Kommunikationsprobleme sich aus psychischen Belastungen traumatisierter Zeugen ergeben können (S. 149 ff.). Sie beschreibt, wie erlittene Traumata, die das Gefühl der Machtlosigkeit und des Kontrollverlustes über sich selbst ausgelöst haben (S. 151), im Strafverfahren, insbesondere bei invasiver Vernehmung, wiederbelebt und vertieft werden können (S. 153). Das Trauma ist als Prozess zu verstehen, erklärt *Rothkegel* (S. 153). Erlittenes Unrecht kann wiederholt und intensiviert werden, wenn die soziale Umwelt inadäquat auf die betroffenen Personen reagiert, z.B. wenn das Opfer die Kommunikationsstrukturen des Strafverfahrens als demütigend erfährt (S. 153 f.). Dies kann dazu führen, dass traumatisierte Zeugen im Verfahren Konzentrations- und Gedächtnisstörungen entwickeln oder dass sie zum Misstrauen und Rückzug neigen (S. 155). Vor diesem Hintergrund betont *Rothkegel* ganz zu Recht, dass die „Vor- und Rahmenbedingungen im Umgang mit traumatisierten Zeug:innen“ (so auch der Titel des Beitrags) an Konzepten des „Empowerments“ und der „Stabilisierung“ der Verletzten ausgerichtet sein sollten (S. 156). Dazu gehöre die Unterstützung, ihre Interessen selbstbestimmt im Strafverfahren zu vertreten (S. 156). Die im aktuellen Gesetzesentwurf vorgesehene Anpassung des § 406g StPO zur Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer von Völkerstraftaten, die als Nebenkläger zugelassen wurden, ist auf jeden Fall ein wichtiger Schritt, um die von *Rothkegel* dargestellten Rahmenbedingungen eines sensiblen und respektvollen Umgangs mit traumatisierten Menschen herzustellen.

Kommunikationsprobleme können sich nicht nur aufgrund von traumatisierenden Erfahrungen der Zeugen ergeben. Nach der Psychologin *Hede Helfrich* können Kommunikationshürden daraus resultieren, dass Vernommene und Vernehmende unterschiedlich kulturell geprägt sind (S. 170). In ihrem Beitrag „Wahrheitsfindung aus interkultureller Perspektive: Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen“ beschreibt *Helfrich*, wie kulturelle Faktoren, etwa die individualistische oder kollektivistische Orientierung einer Gesellschaft, Einfluss auf die Zeugenaussagen nehmen können (S. 160 ff., 167). Der Grad des Gruppenbezugs könnte Wahrnehmung, Speicherung, Erinnerung von Informationen sowie den Bericht über sie bestimmen und möglicherweise zu bewussten oder unbewussten Verfälschungen führen (S. 159, 167, 170). Es sei nötig, hebt *Helfrich* hervor, Verfahren zu entwickeln, bei denen die Glaubhaftigkeit von Zeugenaussa-

gen aus interkultureller Perspektive zuverlässig bewertet werden kann (S. 170).

Spricht man über Kommunikationshürden in völkerstrafrechtlichen Verfahren, kann man nicht die Schwierigkeiten außer Acht lassen, die mit den „Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen“ verbunden sind. *Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu* vervollständigt daher mit seinem Beitrag (der zugleich auch der letzte Beitrag des Tagungsbandes ist) die Kommunikationsthematik, indem er sich den sprachlichen Barrieren im Strafverfahren widmet. „Der Einsatz von Dolmetschern und der Anspruch auf Übersetzungsleistungen im Strafverfahren als Herausforderungen für den Rechtsstaat“ lautet der Titel (S. 171 ff.). *Oğlakcioğlu* liefert einen sehr instruktiven Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Dolmetscherhinzuziehung und zum Anspruch auf Übersetzungsleistungen (S. 175 ff.). Zudem zeigt er praktische Grenzen der Dolmetscher- und Übersetzerleistungen auf (S. 187 f.). Dazu zählen nicht nur der Zeit- und Kostenaufwand, sondern auch die ernüchternde Tatsache, dass „allenfalls Worte, aber keine Emotionen übersetzt werden können“ (S. 187). Er macht auch darauf aufmerksam, dass ein Dolmetscher keine Übersetzungsmaschine ist, deren Tätigkeit sich in einer schlichten Übertragung von Worten einer Sprache in eine andere erschöpft (S. 188). Vielmehr sei der Translationsprozess ein „eigene[r] Interpretationsakt“ (S. 188). Insgesamt seien die Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen mit vielen Herausforderungen für alle Beteiligten verbunden, insbesondere für den fremdsprachigen Beschuldigten, der „durch die festgelegte Gerichtssprache mit jeder Äußerung im Verfahren auf's Neue an seine Stellung als ‚Fremdkörper‘ erinnert wird“ (S. 188). Gerade diese schwache Position des Beschuldigten, hebt *Oğlakcioğlu* hervor, sollte dazu bewegen, den praktischen Unzulänglichkeiten entgegenzuarbeiten und die Rechtstaatlichkeit des Verfahrens zu sichern (S. 188).

### III. Fazit

In ihrem Vorwort weisen *Stefanie Bock* und *Markus Wagner* auf die Bedeutung eines „ganzheitlichen Ansatz[es]“ für die Fortentwicklung des Völkerstrafrechts hin, „der das Verfahren als integralen Bestandteil eines übergeordneten internationalen Strafjustizsystems versteht“ (S. 8). Anders als die gegenwärtigen Reformbestrebungen sollte man über Einzelaspekte hinausgehen und eine empirisch untermauerte „holistische“ Betrachtungsweise zugrunde legen (S. 8). Dem Tagungsband gelingt dies gut; er stützt sich überzeugend auf ein solches interdisziplinär fundiertes Konzept. Somit regt er, gerade auch in Anbetracht der geplanten legislativen Änderungen, weiter zum kritischen Nachdenken über die Leistungsfähigkeit des deutschen Völkerstrafrechts an. Bei dem von *Stefanie Bock* und *Markus Wagner* veröffentlichten Tagungsband handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion über die Fortentwicklung des deutschen Völkerstrafrechts.

*PD Dr. Georgia Stefanopoulou, LL.M. (Berlin), Hannover/Leipzig\**

---

\* Die *Verf.* ist seit 2024 Privatdozentin an der Leibniz Universität Hannover und vertritt im Sommersemester 2024 den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig.